



Erstellt:
Vorlage BGW

Erstell. Datum:
24.04.2020 CF

Geändert am:
21.10.2021

Geprüft:

Datum d. Prüf.:

Freigegeben:

Akt. Datum
21.10.2021

Arbeitsstätte

Radiologie Zentrum Neu-Ulm | Günzburg

Standort Neu-Ulm:

Meininger Allee 5, 89231 Neu-Ulm

Standort Günzburg:

Lindenallee 2, Hs. 22b, 89312 Günzburg

Einteilung der Tätigkeiten in 4 Gruppen:

Gruppe 1:

Tätigkeit mit einer geringen Gefährdung (sind gekennzeichnet durch ein geringes Expositionsrisiko und ein geringes Infektionsrisiko gegenüber SARS-CoV-2 (z.B. Homeoffice, Büro ...

Gruppe 2:

Tätigkeiten mit einer mittleren Gefährdung (z.B. Tätigkeiten in sozialen Diensten, Einzelhandel, Behörden..)

Gruppe 3:

Tätigkeiten mit einer hohen Gefährdung = Tätigkeiten im Gesundheitswesen (ärztliche und pflegerische Tätigkeiten, ...usw.)

Gruppe 4:

Tätigkeiten mit einer sehr hohen Gefährdung (ärztliche und pflegerische Tätigkeiten, Umgang mit infizierten Körperflüssigkeiten, Intubation, Bronchoskopie etc.

Die Gruppeneinteilung ist ein grobes Raster. Vor Ort ist immer eine tätigkeitsbezogene Einzelfallbewertung erforderlich.

Pandemieplanung in der Arztpraxis:

Basishygienemaßnahmen:

Diese gelten in Einrichtungen des Gesundheitswesens immer. Sie sind auch anzuwenden, wenn bei Patienten keine übertragbaren Krankheiten bekannt sind.

Ergänzende Hygienemaßnahmen:

Diese müssen dann angewendet werden, wenn bei Patienten spezifische Infektionserreger mit Übertragungsgefahr nachgewiesen wurden oder wenn der Verdacht darauf besteht.

Pandemie-Hygienemaßnahmen:

In einer Pandemie sind Infektionsfälle so häufig, dass ein erhöhtes Sicherheitsniveau wichtig wird – das Risiko einer Erregerübertragung „steht grundsätzlich im Raum“. Die Schutzmaßnahmen müssen so lange aufrechterhalten werden, bis Personal, Patienten und Bevölkerung nicht mehr gefährdet sind.



Erstellt:
Vorlage BGW

Erstell. Datum:
24.04.2020 CF

Geändert am:
21.10.2021

Geprüft:

Datum d. Prüf.:

Freigegeben:

Akt. Datum
21.10.2021

Arbeitsbereich: Allgemein	Einzeltätigkeit: Alle Tätigkeiten mit Kontakt zu potenziell infektiösen Personen		Beschäftigte: Alle mit Kontakt zu potenziell infektiösen Personen				
Gefährdungen ermitteln	Gefährdungen beurteilen		Maßnahmen festlegen/Bemerkungen		Maßnahmen durchführen		Wirksamkeit überprüfen
	Risiko- klasse	Schutzziele			Wer?	Bis wann?	Wann ? Ziel erreicht?
Allgemein: Tröpfchen-, Schmier-/Kontaktinfektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durch Kontaktpersonen die <u>leichte oder unspezifische Symptome</u> (Verdachtsfälle) aufweisen (siehe hierzu RKI) Besonders gefährdet sind Mitarbeiter mit Vorerkrankungen und geschwächtem Immunsystem	mittel bis hoch (je nach Tätigkeitsbereich)	Infektion und Übertragung des Virus vermeiden bzw. alle Maßnahmen ergreifen, um die Übertragungsmöglichkeiten zu minimieren.	<u>Technische Maßnahmen:</u> Abtrennungen aus z.B. Plexiglas – bei geeigneten Arbeitsplätzen (Empfang etc.) – Bereich Neu-Ulm: <u>Spuckschutz an der Anmeldung installiert (jeweils an 3 Plätzen)</u> <u>Spuckschutz am Steharbeitsplatz an der Anmeldung installiert</u> Bereich Günzburg: <u>Glaswand am Anmeldungstresen eingesetzt zum verschieben</u> <u>Hinweis (sowohl für MA als auch für Patienten) auf 1,5 Meter Abstand – Begrenzungen an der Anmeldung auf den Boden geklebt</u> <u>Organisatorische sowie Personenbezogenen Maßnahmen:</u> A) Konsequente Anwendung der Mindestschutzmaßnahmen nach TRBA 250 4.1 insbesondere: geeignetes Händedesinfektionsmittel (mind.		Einrichtungsleitung, alle	Ab sofort bis auf Widerruf	03.09.2021



Erstellt:
Vorlage BGW

Erstell. Datum:
24.04.2020 CF

Geändert am:
21.10.2021

Geprüft:

Datum d. Prüf.:

Freigegeben:

Akt. Datum
21.10.2021

			begrenzt viruzid) zur Verfügung stellen, • regelmäßige hygienische Händedesinfektion, • Hautschutz und -pflege, • Händewaschen (mind. 20 s), • Erstellung eines angepassten Hygieneplans • Mund-Nasen-Schutz bei Patienten und Mitarbeitenden verwenden ➔ <i>Hierzu aktuelle Infos des RKI berücksichtigen.</i> B) Betriebsanweisungen spezifisch für Desinfektionsmittel + BioStoffe („Coronavirus“ SARS-CoV-2) anpassen & Unterweisungen durchführen C) Über die Routine hinausgehende Flächendesinfektion anwenden: ➔ Handläufe, Türknäufe, Aufzugstasten, Küchen- und Sanitärbereich ➔ Häufigkeit individuell festlegen (z. B. nach jedem Patientenumgang) D) Bei Atemwegsbeschwerden der Beschäftigten (ohne Risikoexposition): ➔ Abklärung durch den Hausarzt und dessen Hinweise beachten ➔ Üblichen Meldeweg einhalten ➔ Verhalten bei Rückkehrer aus Risikogebieten: Quarantäne bis zum Ablauf der Inkubationszeit (=				03.09.2021
--	--	--	---	--	--	--	------------



Erstellt:
Vorlage BGW

Erstell. Datum:
24.04.2020 CF

Geändert am:
21.10.2021

Geprüft:

Datum d. Prüf.:

Freigegeben:

Akt. Datum
21.10.2021

			14 Tage ab Rückreisetag), hier haftet nicht der Arbeitgeber, der AN muss unbezahlten Urlaub nehmen, hier gelten auch die immer wieder neu geltenden Infos der Bundesregierung E) Notfallplan für den Fall eines Verdachtes auf oder einen bestätigten Fall einer Infektion mit dem Coronavirus erstellen und vorhalten F) Abstrichtests bei Beschäftigten mit akuten Atemwegserkrankungen durchführen, auch wenn bei ihnen kein Kontakt zu Covid-19-Patienten nachgewiesen werden konnte - Möglichkeit eines COVID-19 Schnelltestes in der Praxis seit Oktober 2020 möglich	Dr. Glatz			21.10.2021
Psychische Belastungen (z. B. Zeitdruck, Arbeitsverdichtung, Umgang mit schwierigen Kunden, Emotionsarbeit, Gewalt am Arbeitsplatz, unklare Aufgabenzuteilung)	Mittel bis hoch	Individuelle Beanspruchung durch psychische Belastungen so gering wie möglich halten.	<u>Organisatorische / Personenbezogene Maßnahmen:</u> A) klare Aufgabenstellung, abgegrenzte Verantwortungsbereiche, klare Zuständigkeitsregelungen, klare Prioritätensetzung B) kontinuierliche und gezielte Information über aktuelle Situation und Maßnahmen C) bei hoher Belastung ggf. mehr Pausen einrichten D) kollegialen Austausch ermöglichen E) Schutz vor Übergriffen, Unterstützung durch Unternehmen	Einrichtungsleitung, alle	Ab sofort bis auf Widerruf		



Erstellt:
Vorlage BGW

Erstell. Datum:
24.04.2020 CF

Geändert am:
21.10.2021

Geprüft:

Datum d. Prüf.:

Freigegeben:

Akt. Datum
21.10.2021

			F) Auffanggespräche zwischen Führungskräften und Beschäftigten durchführen G) Einsatz kollegialer Erstbetreuung nach Extremereignis H) Extremereignisse der BGW melden				
Patient weist Symptome bei der Anmeldung auf (COVID-19-Symptome: akute respiratorische Symptome und/oder Verlust des Geruchs- und Geschmackssinns)	Hoch	Vermeidung einer Infektionsausbreitung in der Praxis	• Pat. darauf hinweisen, nicht in die Praxis zu kommen (telefonisch), soll sich an die Nummer 116117 wenden • Hinweis auf der Homepage veröffentlichen • Hinweise in der Praxis aushängen • Bei Erscheinen des Patienten an der Anmeldung zurückweisen und einen neuen Termin vergeben • Wenn Patient ein Testergebnis vorlegen kann, sollte dieses nicht älter als 2-3 Tage alt sein. • https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/fragen-und-antworten/verdacht-auf-eine-infektion-und-test.html • https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html Zugang mit 3G? § 3 der 14. BayIfSMV sieht die Vorlage eines 3G-Nachweises für den Zugang bzw. Zutritt zu bestimmten Bereichen vor, d. h. der Zugang ist nur erlaubt für asymptomatische Geimpfte, Genesene oder Getestete. Auf Arztpraxen findet diese Regelung keine Anwendung. Für Praxen, in denen medizinische, therapeutische und pflegerische Leistungen erbracht werden oder medizinisch	Einrichtungsleitung, alle	Bis auf Weiteres		21.10.2021



Erstellt:
Vorlage BGW

Erstell. Datum:
24.04.2020 CF

Geändert am:
21.10.2021

Geprüft:

Datum d. Prüf.:

Freigegeben:

Akt. Datum
21.10.2021

			notwendige Behandlungen angeboten werden, gilt laut Bayerischem Staatsministerium: • ein Testnachweis muss nicht vorgelegt werden (auch nicht bei einer 7-Tage-Inzidenz von mehr als 35) • In Gebäuden und geschlossenen Räumen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (Maskenpflicht). Die Maskenpflicht gilt insbesondere nicht, soweit die Art der Dienstleistung sie nicht zulässt, sowie aus sonstigen zwingenden Gründen.				
--	--	--	---	--	--	--	--



Erstellt:
Vorlage BGW

Erstell. Datum:
24.04.2020 CF

Geändert am:
21.10.2021

Geprüft:

Datum d. Prüf.:

Freigegeben:

Akt. Datum
21.10.2021

Arbeitsbereich: Allgemein	Einzeltätigkeit: Alle Tätigkeiten mit Kontakt zu potenziell infektiösen Personen		Beschäftigte: Alle mit Kontakt zu potenziell infektiösen Personen				
Gefährdungen ermitteln	Gefährdungen beurteilen		Maßnahmen festlegen/Bemerkungen	Maßnahmen durchführen		Wirksamkeit überprüfen	
	Risiko- klasse	Schutzziele		Wer?	Bis wann?	Wann?	Ziel erreicht?
Bedeckung von Mund und Nase zum Schutz Dritter vor Infektionen	Hoch	Tragen von MNS zur Vermeidung einer Infektionsausbreitung in der Praxis durch das Praxispersonal und auch den Patienten	Für Arzt- und Psychotherapeuten-Praxen sind nach wie vor Regelungen zum Einhalten von Maskenpflicht und Mindestabstand zu beachten: • Es ist sicherzustellen, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Patienten eingehalten werden kann. • Für das Praxispersonal, die Patienten und ggf. ihre Begleitpersonen gilt Maskenpflicht. Ausnahmen von der Tragepflicht sind gemäß § 1 Absatz 2 der Verordnung für Kinder bis zum sechsten Geburtstag, aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen sowie zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung vorgesehen. • Für die Patienten ist prinzipiell eine "Mund-Nasen-Bedeckung" (sog. Alltagsmaske wie z.B. im ÖPNV zu tragen) ausreichend. Eine chirurgische Maske ist nicht erforderlich. Der Patient muss für die Maske selbst sorgen. • Für Praxispersonal ist eine geeignete medizinische Maske zu empfehlen (OP-Maske bzw. bei Bedarf FFP2-Maske). Der Betreiber der Praxis hat sicherzustellen, dass sein Personal der Maskenpflicht nachkommt. • Die Maskenpflicht entfällt, soweit die "Art der	Einrichtungsleitung, alle	Bis 31.01.2021 oder länger Bis auf Weiteres	21.10.2021	21.10.2021



Erstellt:
Vorlage BGW

Erstell. Datum:
24.04.2020 CF

Geändert am:
21.10.2021

Geprüft:

Datum d. Prüf.:

Freigegeben:

Akt. Datum
21.10.2021

Arbeitsbereich: Allgemein	Einzeltätigkeit: Alle Tätigkeiten mit Kontakt zu potenziell infektiösen Personen		Beschäftigte: Alle mit Kontakt zu potenziell infektiösen Personen				
Gefährdungen ermitteln	Gefährdungen beurteilen		Maßnahmen festlegen/Bemerkungen	Maßnahmen durchführen		Wirksamkeit überprüfen	
	Risiko- klasse	Schutzziele		Wer?	Bis wann?	Wann?	Ziel erreicht?
			Leistung" sie nicht zulässt. Insofern sind Ärzte und Psychotherapeuten dazu aufgerufen, für ihre Praxis zu prüfen, inwieweit ihre spezifische ärztliche bzw. psychotherapeutische Behandlung das Tragen einer Maske durch den Patienten ausschließt. In diesem Fall ist die Maskenpflicht nicht einzuhalten. 7. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung Hinweis: Verlängert bis 31.01.2021 (Ministerialblatt 554/494)				
		Tragezeit für Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des SARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandards	Mund-Nasen-Bedeckungen sind für Personal zur Verfügung zu stellen und zu tragen (siehe oben). Empfehlung zur Tragezeit: Es liegen momentan von der DGUV und den gesetzlichen Unfallversicherungsträgern im Zusammenhang mit dem SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard und Arbeitsschutzregel noch keine Empfehlungen zu Tragezeitbegrenzungen für Mund-Nasen-Bedeckung vor. Jedoch sollte auf folgendes geachtet werden: - Körperliche Anstrengung - Temperatur - Umgebungsbedingungen	Einrichtungsleitung, alle			



Erstellt:
Vorlage BGW

Erstell. Datum:
24.04.2020 CF

Geändert am:
21.10.2021

Geprüft:

Datum d. Prüf.:

Freigegeben:

Akt. Datum
21.10.2021

Arbeitsbereich: Allgemein	Einzeltätigkeit: Alle Tätigkeiten mit Kontakt zu potenziell infektiösen Personen		Beschäftigte: Alle mit Kontakt zu potenziell infektiösen Personen				
Gefährdungen ermitteln	Gefährdungen beurteilen		Maßnahmen festlegen/Bemerkungen	Maßnahmen durchführen		Wirksamkeit überprüfen	
	Risiko-klasse	Schutzziele		Wer?	Bis wann?	Wann?	Ziel erreicht?
			- Stäube, die die Poren der Maske verstopfen Auch in der Praxis sind Erholungszeiten zum Tragen des MNS zu berücksichtigen: - MNS kurzzeitig abnehmen, z. B. wenn eine Untersuchung gefahren wird (im Kontrollraum hält sich sonst keiner auf) - Auf den Mindestabstand von 1,5 Meter achten, wenn dieses nicht gewährleistet ist, MNS tragen				
Gefährdungen ermitteln	Gefährdungen beurteilen		Maßnahmen festlegen/Bemerkungen	Maßnahmen durchführen		Wirksamkeit überprüfen	
	Risiko-klasse	Schutzziele		Wer?	Bis wann?	Wann?	Ziel erreicht?
Steuerung der Patientenkontakte und Kontaktreduzierung		Vermeidung von Ansammlungen Vermeidung von Infektionen	- Planung Wegeführung Eingang - Ausgang als „Einbahnstraße“ in der Praxis - Anbringen von Hinweisschildern, Bodenmarkierungen, Absperrungen - Hygienische Maßnahmen an der Anmeldung: Bereitstellung von Desinfektionsmittel - Begleitpersonen müssen außerhalb der Praxis warten (nur medizinisch notwendige sind zugelassen)		Mit Beginn der Pandemie Ausweitung während dem 2. Lockdown	15.10.2021	21.10.2021



Erstellt:
Vorlage BGW

Erstell. Datum:
24.04.2020 CF

Geändert am:
21.10.2021

Geprüft:

Datum d. Prüf.:

Freigegeben:

Akt. Datum
21.10.2021

Arbeitsbereich: Allgemein	Einzeltätigkeit: Alle Tätigkeiten mit Kontakt zu potenziell infektiösen Personen	Beschäftigte: Alle mit Kontakt zu potenziell infektiösen Personen					
Gefährdungen ermitteln	Gefährdungen beurteilen	Maßnahmen festlegen/Bemerkungen	Maßnahmen durchführen		Wirksamkeit überprüfen		
	Risiko- klasse	Schutzziele		Wer?	Bis wann?	Wann ?	Ziel erreicht?
			- Einbahnstraßenkonzept wurde aufgehoben				01.09.2021

Arbeitsbereich: Röntgen / Mammographie / CT	Einzeltätigkeit: Alle Tätigkeiten mit Kontakt zu potenziell infektiösen Personen	Beschäftigte: Alle mit Kontakt zu potenziell infektiösen Personen					
Gefährdungen ermitteln	Gefährdungen beurteilen	Maßnahmen festlegen/Bemerkungen	Maßnahmen durchführen		Wirksamkeit überprüfen		
	Risiko- klasse	Schutzziele		Wer?	Bis wann?	Wann ?	Ziel erreicht?
Allgemein: Tröpfchen-, Schmier-/Kontaktinfektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durch Kontaktpersonen die <u>leichte oder unspezifische Symptome</u>	mittel bis hoch (je nach Tätigkeitsbereich)	Infektion und Übertragung des Virus vermeiden bzw. alle Maßnahmen ergreifen, um die Übertragungsmöglichkeiten	<u>Technische Maßnahmen:</u> Mindestabstand von 1,5 Meter einhalten – wenn möglich Zwei-Schicht-System der Mitarbeiter <u>Organisatorische sowie Personenbezogenen</u>	Einrichtungsleitung, alle	Ab 23.03. bis 30.4.2020		



Erstellt:
Vorlage BGW

Erstell. Datum:
24.04.2020 CF

Geändert am:
21.10.2021

Geprüft:

Datum d. Prüf.:

Freigegeben:

Akt. Datum
21.10.2021

Arbeitsbereich: Röntgen / Mammographie / CT	Einzeltätigkeit: Alle Tätigkeiten mit Kontakt zu potenziell infektiösen Personen	Beschäftigte: Alle mit Kontakt zu potenziell infektiösen Personen					
Gefährdungen ermitteln	Gefährdungen beurteilen		Maßnahmen festlegen/Bemerkungen	Maßnahmen durchführen		Wirksamkeit überprüfen	
	Risiko- klasse	Schutzziele		Wer?	Bis wann?	Wann ?	Ziel erreicht?
(Verdachtsfälle) aufweisen		zu minimieren.	<u>Maßnahmen:</u> A) Konsequente Anwendung der Mindestschutzmaßnahmen nach TRBA 250 4.1 insbesondere: - geeignetes Händedesinfektionsmittel (mind. begrenzt viruzid) zur Verfügung stellen, - regelmäßige hygienische Händedesinfektion, nach jedem Patientenkontakt - Hautschutz und -pflege, - Händewaschen (mind. 20 s), - Erstellung eines angepassten Hygieneplans - Verwendung eines Mund- und Nasenschutzes bei den Mitarbeitern (Rö+CT chir. MNS, Mammo FFP2/FFP3 Maske) - Mund-Nasen-Schutz bei allen Mammographie Patientinnen - Mund- und Nasenschutz bei allen CT-Thorax und Rö-Thorax Patienten - Maskenpflicht für alle Patienten		23.3.2020 7.04.2020 7.04.2020 27.4.2020		



Erstellt:
Vorlage BGW

Erstell. Datum:
24.04.2020 CF

Geändert am:
21.10.2021

Geprüft:

Datum d. Prüf.:

Freigegeben:

Akt. Datum
21.10.2021

Arbeitsbereich: Röntgen / Mammographie / CT	Einzeltätigkeit: Alle Tätigkeiten mit Kontakt zu potenziell infektiösen Personen	Beschäftigte: Alle mit Kontakt zu potenziell infektiösen Personen					
Gefährdungen ermitteln	Gefährdungen beurteilen		Maßnahmen festlegen/Bemerkungen	Maßnahmen durchführen		Wirksamkeit überprüfen	
	Risiko- klasse	Schutzziele		Wer?	Bis wann?	Wann ?	Ziel erreicht?
			➔ <i>Hierzu aktuelle Infos des RKI berücksichtigen.</i> B) Betriebsanweisungen spezifisch für Desinfektionsmittel + BioStoffe („Coronavirus“ SARS-CoV-2) anpassen & Unterweisungen durchführen C) Über die Routine hinausgehende Flächendesinfektion anwenden: ➔ Handläufe, Türknäufe, Patientenliegen, Umkleideräume, Geräteliegen ➔ Häufigkeit nach jedem Patientenumgang				



Erstellt:
Vorlage BGW

Erstell. Datum:
24.04.2020 CF

Geändert am:
21.10.2021

Geprüft:

Datum d. Prüf.:

Freigegeben:

Akt. Datum
21.10.2021

Arbeitsbereich: MRT	Einzeltätigkeit: Alle Tätigkeiten mit Kontakt zu potenziell infektiösen Personen	Beschäftigte: Alle mit Kontakt zu potenziell infektiösen Personen					
Gefährdungen ermitteln	Gefährdungen beurteilen		Maßnahmen festlegen/Bemerkungen	Maßnahmen durchführen		Wirksamkeit überprüfen	
	Risiko- klasse	Schutzziele		Wer?	Bis wann?	Wann ?	Ziel erreicht?
Allgemein: Tröpfchen-, Schmier-/Kontaktinfektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durch Kontaktpersonen die <u>leichte oder unspezifische Symptome</u> (Verdachtsfälle) aufweisen (siehe hierzu RKI) Besonders gefährdet sind Mitarbeiter mit Vorerkrankungen und geschwächtem Immunsystem	mittel bis hoch (je nach Tätigkeitsbereich)	Infektion und Übertragung des Virus vermeiden bzw. alle Maßnahmen ergreifen, um die Übertragungsmöglichkeiten zu minimieren.	<u>Technische Maßnahmen:</u> Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten – wenn möglich Zwei-Schicht-System der Mitarbeiter <u>Organisatorische sowie Personenbezogenen Maßnahmen:</u> A) Konsequente Anwendung der Mindestschutzmaßnahmen nach TRBA 250 4.1 insbesondere: • geeignetes Händedesinfektionsmittel (mind. begrenzt viruzid) zur Verfügung stellen, • regelmäßige hygienische Händedesinfektion, • Hautschutz und -pflege, • Händewaschen (mind. 20 s), • Erstellung eines angepassten Hygieneplans • Mund-Nasen-Schutz bei Mitarbeitenden verwenden ➔ <i>Hierzu aktuelle Infos des RKI berücksichtigen.</i> Maskenpflicht bei allen Patienten	Einrichtungsleitung, alle	Ab sofort Ab 23.03.bis 30.4.2020	15.11. 2021	



Erstellt:
Vorlage BGW

Erstell. Datum:
24.04.2020 CF

Geändert am:
21.10.2021

Geprüft:

Datum d. Prüf.:

Freigegeben:

Akt. Datum
21.10.2021

Arbeitsbereich: MRT	Einzeltätigkeit: Alle Tätigkeiten mit Kontakt zu potenziell infektiösen Personen		Beschäftigte: Alle mit Kontakt zu potenziell infektiösen Personen				
Gefährdungen ermitteln	Gefährdungen beurteilen		Maßnahmen festlegen/Bemerkungen	Maßnahmen durchführen		Wirksamkeit überprüfen	
	Risiko- klasse	Schutzziele		Wer?	Bis wann?	Wann ?	Ziel erreicht?
			B) Betriebsanweisungen spezifisch für Desinfektionsmittel + BioStoffe („Coronavirus“ SARS-CoV-2) anpassen & Unterweisungen durchführen C) Über die Routine hinausgehende Flächendesinfektion anwenden: → Handläufe, Türknäufe, Umkleidekabinen, Patientenliegen → Häufigkeit nach jedem Patientenumgang			15.11. 2021	



Erstellt:
Vorlage BGW

Erstell. Datum:
24.04.2020 CF

Geändert am:
21.10.2021

Geprüft:

Datum d. Prüf.:

Freigegeben:

Akt. Datum
21.10.2021

Schwangerschaft und Mutterschutz	Beschäftigte (MFA, MTRA, Verwaltung) Schülerinnen (Azubi)		Schutzmaßnahmen nach dem ArbSchG Mutterschutzgesetz ergänzt die Anforderungen des ArbSchG				
	Gefährdungen beurteilen		Maßnahmen festlegen/Bemerkungen	Maßnahmen durchführen		Wirksamkeit überprüfen	
	Risiko- klasse	Schutzziele		Wer?	Bis wann?	Wann ?	Ziel erreicht?
Gefährdungen ermitteln							
Ziele des Mutterschutzgesetzes ermitteln			- Schutz vor etwaigen Gefahren und Gesundheitsschäden während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und während der Stillzeit. - Schutz vor dem Verlust des Arbeitsplatzes durch ein generelles Kündigungsverbot vom Beginn der Schwangerschaft an bis zum Ende des Mutterschutzes - Schutz vor Einkommenseinbußen während der Beschäftigungsverbote durch finanzielle Leistungen.	ArbGeb.			
§§ 14, 27 Mutterschutzgesetz Mitteilung des Arbeitgebers an das Gewerbeaufsichtsamt			- Schriftliche Mitteilung der Schwangerschaft und gegebener Maßnahmen der Beschäftigten an das Gewerbeaufsichtsamt				
Festlegung von Schutzmaßnahmen im Bereich einer Arztpraxis (Arbeitsbedingungen in der Anmeldung)	hoch	Infektion und Übertragung des Virus vermeiden bzw. alle Maßnahmen ergreifen, um die Übertragungsmöglichkeiten zu minimieren.	- Aufgrund der hohen Patientenzahl kann eine Kontaktbeschränkung nicht eingehalten werden - Trotz ergriffener Maßnahmen im Bereich der Anmeldung ist eine Beschäftigung an der Anmeldung für eine Schwangere aufgrund der hohen Übertragungsmöglichkeit nicht geeignet - Minimierung der Kontaktpersonen, Umsetzung auf	Arb. Geber	sofort		



Erstellt:
Vorlage BGW

Erstell. Datum:
24.04.2020 CF

Geändert am:
21.10.2021

Geprüft:

Datum d. Prüf.:

Freigegeben:

Akt. Datum
21.10.2021

Schwangerschaft und Mutterschutz	Beschäftigte (MFA, MTRA, Verwaltung) Schülerinnen (Azubi)		Schutzmaßnahmen nach dem ArbSchG Mutterschutzgesetz ergänzt die Anforderungen des ArbSchG				
	Gefährdungen beurteilen		Maßnahmen festlegen/Bemerkungen	Maßnahmen durchführen		Wirksamkeit überprüfen	
	Risiko- klasse	Schutzziele		Wer?	Bis wann?	Wann ?	Ziel erreicht?
Gefährdungen ermitteln			einen Arbeitsplatz ohne Infektionsgefährdung: Callcenter oder separates Büro um ärztliche Befunde zu schreiben, dabei muss beachtet werden, dass die schwangere Mitarbeiterin Pausen über das Maß hinaus erhält				
COVID-19 Verdachtsfall in der Praxis (durch Patienten oder Mitarbeiter)	Hoch	Freistellung	- Bei Auftreten einer Covid-19 Erkrankung ist ein betriebliches Beschäftigungsverbot von 14 vollendeten Tagen nach dem letzten Erkrankungsfall auszusprechen - Ebenfalls ist zu prüfen, ob die MA auf einen Arbeitsplatz ohne Infektionsgefährdung umgesetzt werden kann (siehe oben)	Arb. Geber	sofort		
Die Schwangere ist einem höheren Infektionsrisiko durch SARS-CoV 2 ausgesetzt als die Allgemeinbevölkerung	hoch	Minimierung der persönlichen Kontakte	Maßstab und Richtlinie ist die gültige Fassung der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) - § 4 Kontaktbeschränkung ist nicht 1:1 in den betrieblichen Kontext zu übernehmen aber muss den betrieblichen Gegebenheiten in geeigneter Weise übernommen werden				



Erstellt:
Vorlage BGW

Erstell. Datum:
24.04.2020 CF

Geändert am:
21.10.2021

Geprüft:

Datum d. Prüf.:

Freigegeben:

Akt. Datum
21.10.2021

Schwangerschaft und Mutterschutz	Beschäftigte (MFA, MTRA, Verwaltung) Schülerinnen (Azubi)		Schutzmaßnahmen nach dem ArbSchG Mutterschutzgesetz ergänzt die Anforderungen des ArbSchG				
	Gefährdungen beurteilen		Maßnahmen festlegen/Bemerkungen	Maßnahmen durchführen		Wirksamkeit überprüfen	
	Risiko- klasse	Schutzziele		Wer?	Bis wann?	Wann ?	Ziel erreicht?
Gefährdungen ermitteln							
Welche allgemeinen Infektionsschutzmaßnahmen sind (regional) aktuell zu beachten?							
Kann zu anderen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden?	Hoch	Mindestabstand gewähren	- In der Anmeldung kann kein Mindestabstand von 1,5 Metern gewährt werden - Im CT an der Konsole sowie auch im MRT kann kein Mindestabstand von 1,5 Metern gewährt werden - In diesen Bereichen kann die Mitarbeiterin nicht eingesetzt werden - Im Callcenter (letzter Platz) kann der Mindestabstand gewährt werden, hier kann die Mitarbeiterin eingesetzt werden - In einem freien Raum (Arztzimmer, Büro) kann der Mindestabstand gewährt werden, hier kann eine Schwangere eingesetzt werden.				
Sind Lage, Größe und Lüftungsverhältnisse am Arbeitsplatz eher ungünstig	Hoch	Lüftungsverhältnisse überprüfen	- Siehe im Bereich „Allgemein“ dieser Gefährdungsbeurteilung: Luftqualität der Praxis				



Erstellt:
Vorlage BGW

Erstell. Datum:
24.04.2020 CF

Geändert am:
21.10.2021

Geprüft:

Datum d. Prüf.:

Freigegeben:

Akt. Datum
21.10.2021

Schwangerschaft und Mutterschutz	Beschäftigte (MFA, MTRA, Verwaltung) Schülerinnen (Azubi)		Schutzmaßnahmen nach dem ArbSchG Mutterschutzgesetz ergänzt die Anforderungen des ArbSchG				
	Gefährdungen beurteilen		Maßnahmen festlegen/Bemerkungen	Maßnahmen durchführen		Wirksamkeit überprüfen	
	Risiko- klasse	Schutzziele		Wer?	Bis wann?	Wann ?	Ziel erreicht?
Gefährdungen ermitteln							
Wie stellen sich Art und Häufigkeit der Kontakte und die Zusammensetzung der Personengruppen dar?	Hoch	Minimierung der Kontakte	- Keine Patientenanamnese durchführen - Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern - Wechselndes Personal – Reduzierung der Mitarbeiterkontakte - Einhaltung der Mindestfläche von 10m²/Person ist zwingend einzuhalten – ist in den Untersuchungsbereichen nicht immer einzuhalten				
Gesichtskontakt (face-to-face)	Hoch	Kein Gesichtskontakt	- Kein Patientenanamnese durchführen				
Maskenpflicht in der Arztpraxis	Hoch	Minimierung des Infektionsrisikos	- Maskenpflicht auf Begegnungs- und Verkehrsflächen der Praxis - Maskenpflicht an der Anmeldung - Maskenpflicht in den einzelnen Untersuchungsbereichen - Eine FFP2-Maske ist für eine Schwangere nur bedingt geeignet, die Tragezeit ist aufgrund des Atemwiderstandes zeitlich sehr begrenzt				
Besteht Umgang mit an Atemwegen erkrankten oder krankheitsverdächtigen Personen?	Hoch	Vermeidung von Kontakten	- Kein Arbeitseinsatz an der Anmeldung und im Untersuchungsbereich - Betriebliches Beschäftigungsverbot aussprechen für diese Arbeitsbereiche	Arbeiter	sofort		

Erstellt:
Vorlage BGW

Erstell. Datum:
24.04.2020 CF

Geändert am:
21.10.2021

Geprüft:

Datum d. Prüf.:

Freigegeben:

Akt. Datum
21.10.2021

Schwangerschaft und Mutterschutz	Beschäftigte (MFA, MTRA, Verwaltung) Schülerinnen (Azubi)		Schutzmaßnahmen nach dem ArbSchG Mutterschutzgesetz ergänzt die Anforderungen des ArbSchG				
	Gefährdungen beurteilen		Maßnahmen festlegen/Bemerkungen	Maßnahmen durchführen		Wirksamkeit überprüfen	
	Risiko- klasse	Schutzziele		Wer?	Bis wann?	Wann ?	Ziel erreicht?
Weiterbeschäftigung einer Schwangeren			- Darf nur erfolgen, wenn durch die getroffenen Schutzmaßnahmen einer angemessenen Gefährdungsbeurteilung sichergestellt ist, dass die Schwangere am Arbeitsplatz keinem erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt ist als die Allgemeinbevölkerung				
Betriebliches Beschäftigungsverbot		Ausgangs- und Kontaktbeschränkung des jeweiligen Bundes- und Landkreises	- Minimierung der Kontakte auch am Arbeitsplatz - Beschäftigung im Homeoffice nur für den Bereich Abrechnung möglich - Infektionsrisiko am Arbeitsplatz liegt über dem der Allgemeinbevölkerung - Vermehrte, wechselnde und zahlreiche Kontakte innerhalb der Praxis				
Aufhebung des betrieblichen Beschäftigungsverbots		Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen sind aufgehoben	- Aufhebung des betrieblichen Beschäftigungsverbotes, wenn die festgelegten Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz dem Schutzniveau der jeweils aktuell (regional) geltenden Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen insgesamt aufgehoben oder wesentlich erleichtert worden sind.				

Quelle: Bayerisches Staatsministerium: Informationen zum Mutterschutz im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 – Stand 12. April 2021

Quelle: Bayerische Staatskanzlei: Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, (12. BayIfSMV)^[1], Vom 5. März 2021, (BayMBI. Nr. 171), BayRS 2126-1-16-G

Erstellt:
Vorlage BGW

Erstell. Datum:
24.04.2020 CF

Geändert am:
21.10.2021

Geprüft:

Datum d. Prüf.:

Freigegeben:

Akt. Datum
21.10.2021

Allgemeine Hinweise zur PSA

- Die dargestellte Auswahl an Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) bezieht sich auf die Patientenversorgung in der Arztpraxis außerhalb von invasiven Eingriffen. Bei der Auswahl der Schutzausrüstung für Operationen und Eingriffe sind ggf. höhere Anforderungen an die Materialien zu stellen.
- Das Tragen von PSA stellt eine wirkungsvolle Maßnahme für den Träger dar; allerdings ist dieser Schutz nie hundertprozentig sicher. Ein Schutz für den Träger ist auch nur dann gegeben, wenn die einzelnen Bestandteile der PSA richtig passen sowie korrekt und zum richtigen Zeitpunkt angelegt werden.
- Für eine möglichst hohe Sicherheit für Anwender und Patienten sollten Medizinprodukte und PSA normkonform sowie mit dem CE-Kennzeichen versehen sein. In Zeiten von Materialknappheit muss ggf. auf nicht oder nicht ausreichend qualitätsgeprüfte Materialien zurückgegriffen werden. Bei der Auswahl derartiger Alternativ-Materialien sind die jeweils aktuellen Empfehlungen des Arbeitsschutzes zu beachten (z.B. Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin).
- Eine Händedesinfektion vor dem Ablegen von Schutzausrüstung soll vermeiden, dass Bereiche am Nacken, hinter den Ohren bzw. der Arbeitskleidung kontaminiert werden; eine Händedesinfektion nach dem Ablegen von Schutzausrüstung soll die mögliche Erregerbelastung an den Händen beseitigen.

Möglichkeiten bei Mangel an Schutzausrüstung

- Gezielter Einsatz der vorhandenen Materialien (z.B. nur eine Person am Patienten statt mehrere; Notwendigkeit des Tragens prüfen).
- Verlängertes bzw. mehrfaches Tragen der vorhandenen Materialien (z.B. durch Bündelung durchzuführender Maßnahmen; kontaminationsfreies Ablegen, Lagern und erneuter Einsatz); siehe [„Mögliche Maßnahmen zum ressourcenschonenden Einsatz“](#).
- Geeignete Alternativen wählen (z.B. bei Mangel an FFP 2-Masken Nutzung eines Mund-Nasen-Schutzes, der dicht angelegt wird oder Tragen eines selbst hergestellten Mund-Nasen-Bedeckung bei patientenfernen Tätigkeiten).
- Mögliche Aufbereitung der vorhandenen Schutzausrüstung prüfen.



Erstellt:
Vorlage BGW

Erstell. Datum:
24.04.2020 CF

Geändert am:
21.10.2021

Geprüft:

Datum d. Prüf.:

Freigegeben:

Akt. Datum
21.10.2021

Anpassung der Corona - Arbeitsschutzverordnung

Mit den [Anpassungen der Corona-ArbSchV](#) werden die grundlegenden Arbeitsschutzregeln für die Dauer der epidemischen Lage nationaler Tragweite bis einschließlich 24. November 2021 gelten. Die entsprechende Änderungsverordnung soll am 10. September 2021 in Kraft treten.

Bis dahin gilt die [Verordnung vom 25.06.2021 \[PDF, 241KB\]](#).

Neufassung, gültig bis 24.11.2021 [neufassung-sars-cov-2-arbeitsschutzverordnung.pdf;jsessionid=B12D7C482BF6D5F444396A5C623AB7F5.delivery1-replication \(bmas.de\)](#)



Erstellt:
Vorlage BGW

Erstell. Datum:
24.04.2020 CF

Geändert am:
21.10.2021

Geprüft:

Datum d. Prüf.:

Freigegeben:

Akt. Datum
21.10.2021

PSA	Schutzfunktion	Schutz für den Träger	Tätigkeiten	Beschreibung
Mund-Nasen-Bedeckung (Community-Mask)	• Minderung der Tröpfchenfreisetzung • dient vor allem dem Fremdschutz • Schutz vor Berührung von Mund und Nase	• Die Träger können sich nicht darauf verlassen, dass diese vor einer Übertragung von SARS-CoV-2 schützt, da keine entsprechende Schutzwirkung nachgewiesen wurde.	• für den Einsatz im privaten Alltag	• z.B. in Eigenherstellung aus handelsüblichen Stoffen genäht • Genügen in der Regel nicht den Ansprüchen an einen medizinischen MNS. • Dürfen nicht als Medizinprodukte oder Persönliche Schutzausrüstung in Verkehr gebracht werden.
Medizinischer Mund-Nasen-Schutz (MNS) • DIN EN 14683 Quellen: • BAuA • BfArM	• Minderung der Tröpfchenfreisetzung • dient vor allem dem Fremdschutz • Schutz vor Berührung von Mund und Nase	• ausreichend bei kurzer Tätigkeit oder guter Lüftung • ausreichend, wenn Patient gleichzeitig einen medizinischen MNS trägt • nicht ausreichend	• Tätigkeiten am Patienten ohne COVID-19 (Verdacht): gesichtsfern >1,5 m • Tätigkeiten am Patienten ohne COVID-19 (Verdacht): gesichtsnah <1,5 m • Tätigkeiten am COVID-19 (Verdachts-) Patienten und geringes Infektionsrisiko durch Aerosole • Tätigkeiten am COVID-19 (Verdachts-) Patienten und hohes Infektionsrisiko durch Aerosole z.B. Bronchoskopie	• Der MNS ist ein Medizinprodukt; aus einer Filterschicht zwischen Stoffschichten ➤ 3-lagiger Einweg-MNS • MNS werden entsprechend ihrer bakteriellen Filterleistung (BFE) in zwei Typen eingeteilt: ○ Typ I ➤ BFE von mindestens 95 % ○ Typ II und Typ II R ➤ BFE von mindestens 98 % - Das "R" bedeutet Widerstand gegen Spritzer möglicherweise kontaminierter Flüssigkeiten.

Erstellt:
Vorlage BGW

Erstell. Datum:
24.04.2020 CF

Geändert am:
25.11.2020

Geprüft:

Datum d. Prüf.:

Freigegeben:

Akt. Datum:
25.11.2020

PSA		Schutzfunktion	Tätigkeiten	Beschreibung
Partikeelfiltrierende Halbmaske, Atemschutzmaske DIN EN 149 Quellen: BAuA, BfArM	FFP 2-Maske ohne Ventil	- Filtration von Tröpfchen beim Ein- und Ausatmen - dient dem Fremd- und Eigenschutz - Schutz vor Berührung von Mund und Nase	Tätigkeiten am Patienten ohne COVID-19 (Verdacht): - gesichtsfern >1,5 m - lange Tätigkeit und Patient trägt keinen medizinischen MNS - schlechte Lüftung und Patient trägt keinen medizinischen MNS - gesichtsnah <1,5 m - Patient trägt keinen medizinischen MNS - lange Tätigkeit - schlechte Lüftung	FFP2-Maske: - Gesamtleckage max. 8%; Filterung von Bakterien, Viren und Pilzen Schutzwirkung vergleichbar: - KN95 (chinesische Norm GB 2626-2006) - N95 (US-amerikanische Norm durch CDC NIOSH) FFP3-Maske: - Gesamtleckage max. 2%; Filterung von Bakterien, Viren und Pilzen Schutzwirkung vergleichbar: - KN100 (chinesische Norm GB 2626-2006) - N100 (US-amerikanische Norm durch CDC NIOSH)
	FFP 3-Maske ohne Ventil		Tätigkeiten am COVID-19 (Verdachts-) Patienten und geringes Infektionsrisiko durch Aerosole	
	FFP 2-Maske mit Ventil	- Filtration von Tröpfchen beim Ein- und Ausatmen - dient dem Fremd- und Eigenschutz	Tätigkeiten am bestätigten COVID-19-Patienten und geringes Infektionsrisiko durch Aerosole	
	FFP 3-Maske mit Ventil	- Filtration von Tröpfchen beim Ein- und Ausatmen - dient dem Fremd- und Eigenschutz - Schutz vor Berührung von Mund und Nase	Tätigkeiten am bestätigten COVID-19-Patienten und hohes Infektionsrisiko durch Aerosole z.B. Bronchoskopie	

Erstellt:
Vorlage BGW

Erstell. Datum:
24.04.2020 CF

Geändert am:
25.11.2020

Geprüft:

Datum d. Prüf.:

Freigegeben:

Akt. Datum:
25.11.2020

Hinweise zum korrekten Sitz von FFP-Masken:

- Atemschutzmaske: Häufige Anwendungsfehler
- *Prüfung mit Überdruck: Nach dem Anlegen der Maske ist das Ausatemventil (sofern vorhanden) zu verschließen. Durch leichtes Ausatmen entsteht ein spürbarer Überdruck. Bei Ausströmen von Luft über den Dichtrand muss die Maske neu angepasst werden.*
- *Prüfung mit Unterdruck: Die Maske ist mit beiden Händen zu umschließen. Durch tiefes Einatmen und Anhalten der Luft entsteht ein Unterdruck. Bei Einströmen von Luft über den Dichtrand muss die Maske neu angepasst werden.*
- *Beim Tragen eines Bartes im Bereich der Dichtlinie ist die erwartete Schutzwirkung wegen des schlechten Dichtsitzes nicht zu erreichen!*

Allgemein	Einzeltätigkeit: Alle Tätigkeiten mit Kontakt zu potenziell infektiösen Personen		Beschäftigte: und Patienten: Alle mit Kontakt zu potenziell infektiösen Personen				
Gefährdungen ermitteln	Gefährdungen beurteilen		Maßnahmen festlegen/Bemerkungen	Maßnahmen durchführen		Wirksamkeit überprüfen	
	Risiko-klasse	Schutzziele		Wer?	Bis wann?	Wann ?	Ziel erreicht?
Luftqualität in der Praxis	hoch	Infektion und Übertragung des Virus vermeiden bzw. alle Maßnahmen ergreifen, um die Übertragungsmöglichkeiten zu minimieren.	<u>Technische Maßnahmen:</u> Die Lüftungsanlage der Praxis wird mit 100 % Außenluft betrieben. • MRT und Röntgenräume gemäß Herstellerunterlagen ca. 580 bis 730 m³/h • WC-Räume LW 5-fach • Büro und Warteräume ca. 30 m³/Pers.	Einrichtungsleitung, alle	Ab sofort bis auf Widerruf		

Erstellt:
Vorlage BGW

Erstell. Datum:
24.04.2020 CF

Geändert am:
25.11.2020

Geprüft:

Datum d. Prüf.:

Freigegeben:

Akt. Datum:
25.11.2020

Allgemein	Einzeltätigkeit: Alle Tätigkeiten mit Kontakt zu potenziell infektiösen Personen		Beschäftigte: und Patienten: Alle mit Kontakt zu potenziell infektiösen Personen				
Gefährdungen ermitteln	Gefährdungen beurteilen		Maßnahmen festlegen/Bemerkungen	Maßnahmen durchführen		Wirksamkeit überprüfen	
	Risiko-klasse	Schutzziele		Wer?	Bis wann?	Wann ?	Ziel erreicht?
			Wartebereich: • 480 qm³/Std. = 30 qm³ pro Person • 16 Patienten dürfen pro Stunde im Wartebereich sitzen • Begleitpersonen bitte auffordern, die Praxis zu verlassen Anmeldung: • 120 qm³ / Std. • 4 Personen				

Erstellt:
Vorlage BGW

Erstell. Datum:
24.04.2020 CF

Geändert am:
25.11.2020

Geprüft:

Datum d. Prüf.:

Freigegeben:

Akt. Datum:
25.11.2020

Arbeitsmedizinische Einschätzung zur Beschäftigung von schwangeren und stillenden Frauen im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2/COVID-19-Erkrankung ^[1]

Gefährdungsbeurteilung in der Schwangerschaft während der Pandemie SARS-CoV 2

Stand: 18.01.2021

Die nachfolgenden arbeitsmedizinischen Empfehlungen wurden unter Berücksichtigung der Erkenntnisse des Robert-Koch-Instituts (RKI) sowie der Hinweise des Ausschusses für Mutterschutz erstellt. Das RKI bewertet kontinuierlich die Lage im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und die sich daraus ergebenden Risiken für die Bevölkerung in Deutschland, auch hinsichtlich schwangerer Frauen und deren ungeborener Kinder.

1. Allgemeine Kriterien für die Gefährdungsbeurteilung

Bei der Gefährdungsbeurteilung sind u. a. folgende allgemeine Kriterien zu berücksichtigen:

- Welcher Art und Häufigkeit sind die Kontakte sowie die Zusammensetzung der Personengruppe?
- Besteht ein Kontakt zu ständig wechselnden Personen/Patienten/ Publikum?
- Kann ein Mindestabstand von 1,5 Meter zu anderen Personen sicher eingehalten werden?
- Ist ein enger Kontakt im Rahmen eines persönlichen Gesprächs („face to face“- Patientengespräch) unvermeidbar und dauert dieser länger als 15 Minuten?
- Besteht Umgang mit an den Atemwegen erkrankten oder krankheitsverdächtigen Personen?
- Werden Tätigkeiten durchgeführt, die mit einer erhöhten Aerosolbildung einhergehen?

Erstellt:
Vorlage BGW

Erstell. Datum:
24.04.2020 CF

Geändert am:
25.11.2020

Geprüft:

Datum d. Prüf.:

Freigegeben:

Akt. Datum:
25.11.2020

- Wie sieht es mit der Umsetzung der Hygienestandards und der Versorgung mit persönlicher Schutzausrüstung, beispielsweise mit Atemschutzmasken, in der vorliegenden Belastungssituation aus?
- Wie sind die Raum- und Lüftungsverhältnisse am Arbeitsplatz?

- **Beschäftigung im Gesundheitswesen, in der Pflege und in ähnlichen Bereichen**

In diesen Bereichen stellt der vom Mutterschutzgesetz geforderte Ausschluss einer unverantwortbaren Gefährdung eine arbeitsorganisatorische Herausforderung dar. Denn hier sind regelmäßige Kontakte zu ständig wechselnden Personen bzw. einer größeren Anzahl von Personen häufig.

Schwangere Frauen, die im Gesundheitswesen, in der Pflege oder in ähnlichen Bereichen beschäftigt sind, dürfen jedenfalls keine Tätigkeiten an sog. Verdachtsfällen oder infektiösen Patienten oder auch infektiösen Materialien wie bspw. Laborproben verrichten. Denn dicht anliegende Atemschutzmasken (FFP2/FFP3) schützen zwar (auch) die Trägerin vor einer möglichen Infektion, sind jedoch für schwangere Frauen nur bedingt geeignet, da die Tragezeit aufgrund des Atemwiderstands für Schwangere zeitlich sehr begrenzt ist.

Ob andere Tätigkeiten im Gesundheitswesen möglich sind, bspw. in der Verwaltung oder im Empfangsbereich, ist in der Gefährdungsbeurteilung festzulegen, zu dokumentieren und ggf. einschließend zu treffender wirksamer Schutzmaßnahmen für den Einzelfall zu bestimmen. Angesichts der sich dynamisch entwickelnden Infektionslage wird für Frauen insbesondere im ersten und im zweiten Schwangerschaftsdrittel eine Umsetzung in örtlich sicher abgetrennte Bereiche ohne wechselnde Patientenkontakte bzw. Kontakte zu einer größeren Patientenzahl oder ohne Kontakt zu mit SARS-CoV-2-haltigen Materialien und Laborproben erforderlich sein.